

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstr. 63  
1045 Wien

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiroel.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
FSP/22/19/HaHer/HH/SS

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WIS/WSU/Garbislander/  
Dejori/mn

Durchwahl  
1304

Datum  
23. April 2019

## **Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird sowie einer Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung; Stellungnahme**

Die Bundesregierung hat beschlossen, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020, eine Digitalsteuer auf Online-Werbeumsätze als nationale Einzelmaßnahme einzuführen, da vorläufig keine gemeinsame EU-Position gefunden werden konnte. Große Onlinewerbeleister mit einem Umsatz von zumindest weltweit € 750 Millionen, davon zumindest € 25 Millionen Inlandsumsatz, müssen in Zukunft eine Abgabe von 5 % auf das Entgelt für Online-Werbeleistungen, welche mit einer österreichischen IP-Adresse abrufbar sind, abführen.

Die grundsätzliche Zielsetzung große, weltweit agierende Onlinewerbeleister wie Facebook und Google mit ihrer Geschäftstätigkeit in Österreich stärker in die Steuerpflicht zu nehmen, ist nachvollziehbar und würde auch der Steuergerechtigkeit entsprechen. Allerdings wird die nun vorgeschlagene Digitalsteuer diesem Anspruch nicht gerecht.

Die Digitalsteuer entspricht im Wesentlichen der bestehenden Werbeabgabe, nur der Besteuerungsgegenstand wird auf den Online-Bereich ausgeweitet. In diesem Zusammenhang sei erinnert, dass die Wirtschaftskammer Österreich - vor allem der Fachverband Werbung und Marktkommunikation - seit langem die generelle Abschaffung der Werbeabgabe fordert. Die vorige Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm (2017/2018 vom Jänner 2017) ebenfalls eine Einführung einer Online-Werbeabgabe angedacht. Damals wurde diese aber noch zumindest als aufkommensneutral vorgesehen (mit einer voraussichtlichen Senkung auf rund 3 %). Der vorliegende Entwurf sieht nun nicht einmal eine entsprechende Aufkommensneutralität vor.

Das spezielle Problem der geplanten Digitalsteuer ist, dass zwar weltweit agierende Onlinewerbeleister Abgabenschuldner sind, dass aufgrund der großen Marktmacht dieser Unternehmen die Steuer aber vollständig auf den Auftraggeber der Werbeleistungen überwält werden wird. Abgabenschuldner und Steuerträger werden sich bei dieser Abgabe also nicht entsprechen. Letztlich wird die Abgabe von den inländischen Auftraggebern der Werbeleistungen übernommen und von diesen wiederum an ihre Kunden weiterüberwält werden. **Es ist äußerst bedenklich, dass auf diese zu erwartende Steuerinzidenz in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ nicht eingegangen wird.**

Wir sind der Ansicht, dass das Ziel der Steuergerechtigkeit und Belastungsgleichheit in diesem Bereich - entsprechend unserer jahrelangen Forderung - durch die ersatzlose Abschaffung der bisher bestehenden Werbeabgabe für alle Marktteilnehmer effektiver erreicht werden kann und lehnen daher die „Digitalsteuer“ in der vorgeschlagenen Form ab.

Echte steuerliche Belastungsgleichheit und Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen ausländischen Online-Großkonzernen und heimischen Gewerbetreibenden (insbesondere auch im Handel) wird nur durch eine konsequente Gewinnbesteuerung sämtlicher in Österreich erwirtschafteter Gewinne verwirklicht sein. Eine solche „Digitalsteuer“, die diesen Namen tatsächlich verdienen würde, verlangt nach einem innerstaatlichen Anknüpfungspunkt („digitale Betriebsstätte“ ausländischer Online-Großkonzerne). Außerdem müsste eine solche Steuer von vielen Staaten mitgetragen werden. Bisher konnte allerdings noch keine Einigung in internationalen Gremien über ein entsprechendes Konzept erzielt werden.

Die gescheiterte Verhandlung über eine weit weniger weitreichende Online-Werbeabgabe auf EU-Ebene im März 2019 zwingt realistischere zu dem Schluss, dass auch im Zusammenhang mit einer solchen tatsächlichen Digitalsteuer in näherer Zukunft mit keinem Konsens auf EU- oder OECD-Ebene zu rechnen ist. Es ist daher überlegenswert, ob nicht in Summe einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen zielführend sein könnten.

Als nationale Diskussionsgrundlage eignet sich der noch nicht umgesetzte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine „Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (COM(2018) 147 final)“.

Allenfalls sollte im Wege völkerrechtlicher Vereinbarungen und durch wechselseitige Anpassungen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Staaten, die dem Vorschlag der Europäischen Kommission positiv gegenüberstehen, die internationale Durchsetzung der Unternehmensbesteuerung „signifikanter digitaler Präsenzen“ iSd Art 4 des Vorschlags angestoßen werden. Der dadurch entstehenden Dynamik werden sich auch zögernde Staaten mittelfristig nicht verschließen können.

Die Ausdehnung der Einfuhrumsatzsteuer auf Pakete aus Drittländern mit einem Wert unter 22 Euro wird ausdrücklich begrüßt. Die bisher in Geltung stehende Wertgrenze sollte allerdings bereits vor dem angedachten 1.1.2021 fallen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin